

Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen. Sie ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich. V. unterscheiden sich qualitativ von anderen, nichtstrafrechtlichen Rechtsverletzungen durch ihre Gesellschaftswidrigkeit. Im Unterschied zu den —> *V. erfahrungsgem., —> Ordnungswidrigkeiten*, Disziplinarverstößen und ähnlichen Rechtsverletzungen sind die schädlichen Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters bei den V. so bedeutend, daß zum Schutz der Rechte und Interessen der Gesellschaft und der Bürger die Androhung und Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unerlässlich ist. Die V. machen zahlenmäßig den überwiegenden Teil aller Straftaten aus. Sie umfassen die gesamte leichte und weniger schwere Kriminalität. Nach ihrer Art und Schwere sind sie außerordentlich differenziert. Sie reichen von leichten Straftaten sonst pflichtbewußter Personen, die durch die gesellschaftlichen Gerichte geahndet werden, bis zu Handlungen von Personen, die die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens bewußt negieren, der Gesellschaft oder dem einzelnen einen beträchtlichen Schaden zufügen und deshalb mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, bei besonders schweren fahrlässigen V. mit einer Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft werden müssen. Fahrlässige Straftaten sind ausnahmslos V., auch wenn der Handelnde im Einzelfall durch sein pflichtwidriges Verhalten einen besonders schweren Schaden herbeiführt, wie z. B. die fahrlässige Tötung von Menschen oder die fahrlässige Vernichtung bedeutender Sachwerte. Bei den V. hat der sich in der Tat äußernde Widerspruch des Täters zur Gesellschaft einen qualitativ und quantitativ anderen Charakter als bei den —> *Verbrechen*, bei denen der Täter grundlegende gesellschaftliche Verhältnisse

in c ii.) » 'anders gefährlichen Weise angreift. Das ist der Grund für die Differenzierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Strafgesetzbuch sowie die unterschiedliche Ausgestaltung strafprozeßrechtlicher u. a. Regelungen (Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft, Differenzierung des Strafvollzugs, Verjährungsfristen und Tilgungsfristen im Strafregister u. a.).

Vergesellschaftung: 1. V. der Arbeit und der Produktion ist der Prozeß der historischen Entwicklung des gesellschaftlichen Charakters der —> *Arbeit*. Seine Grundformen sind Arbeitsteilung, Kooperation und Kombination. Die V. entwickelt den gesellschaftlichen Zusammenhang der Produzenten, äußert sich im Austausch der Tätigkeiten und Produkte und ist sowohl Bestandteil der gesellschaftlichen —> *Produktivkräfte* als auch Ergebnis ihrer Entwicklung. Mit dem Übergang von der handwerklichen Produktion der einfachen Warenproduktion zur maschinellen Großproduktion im Kapitalismus entsteht eine qualitativ höhere Stufe der V. der Arbeit und der Produktion in der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit. Sie wird gekennzeichnet durch fortschreitende —> *Arbeitsteilung* innerhalb der Gesellschaft, Zunahme der Zahl der Produktionszweige und ihrer Verschmelzung zu einem einzigen gesellschaftlichen Produktionsprozeß; durch gemeinsame Arbeit einer immer größeren Zahl von Arbeitern in Großbetrieben, in denen sich die industrielle Produktion zunehmend konzentriert. Konzentration, Spezialisierung, Kooperation und Kombination der Produktion bilden die ihr entsprechenden Formen der Organisation der gesellschaftlichen Produktion. Im Kapitalismus erreicht die V. bereits eine hohe Stufe und ist ein bedeutender Fortschritt in der Entwicklung der gesellschaftlichen Produktion. Die für die Naturalwirtschaft typische Zersplitte-